

Geschäftsordnung des Tilia

Verein für Umweltbildung durch Getränke aus Wildpflanzen e.V.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Vorstands. Sie dient der Sicherstellung eines handlungsfähigen, transparenten und effizienten Vereinsbetriebs.

§ 2 Vorstand und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder tragen die gleiche Verantwortung für die Aufgaben des Vorstandes. Der*die Kassenwärter*in ist zusätzlich zuständig für die Finanzverwaltung, die Buchführung, die Vorbereitung für die Kassenprüfung und übrige Verwaltungsaufgaben wirtschaftlicher und finanzieller Natur.

§ 3 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail, Messenger oder Telefon) gefasst werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Beschlüsse sind kurz zu dokumentieren.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäfte vereinsdienliche Entscheidungen von geringer Wichtigkeit eigenständig zu treffen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind darüber zu unterrichten.

Alle Entscheidungen werden im Sinne des Vereins und seinen Zielen und Zwecken gefasst. Wenn bei einer eigenständigen Entscheidung eines Vorstandsmitglieds Unklarheit über die Zustimmung von übrigen Vorstandsmitgliedern besteht, werden Entscheidungen durch einen Vorstandsbeschluss rückversichert.

§ 4 Finanzielle Befugnisse

Über Ausgaben von bis zu 2.000 Euro kann von einem Vorstandsmitglied allein entschieden werden, sofern sie dem Satzungszweck dienen. Ausgaben ab 2.000 Euro bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Angestellten des Vereins darf von dem Vorstand eine Ausgabenbefugnis erteilt werden. Diese ist auf einen Betrag zu begrenzen, muss sich eng an den Zielen des Vereins orientieren und in dem Arbeitsvertrag geregelt sein.

§ 5 Fördermittel und Projekte

Der Vorstand entscheidet über die Beantragung und Annahme von Fördermitteln. Projektbezogene Anpassungen innerhalb der Förderbedingungen sind zulässig.

Projekte und Kooperationen werden von dem Vorstand bewilligt. Diese Berechtigung darf Mitarbeitenden übertragen werden.

§ 6 Personal und Honorare

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinszwecke haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende zu beschäftigen sowie Honorare auszuzahlen. Die Vergütung muss angemessen sein. Im Falle einer Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds, ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 7 Vertretung nach außen

Im Rahmen der laufenden Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Für Verträge mit einem finanziellen Volumen von mehr als 10.000 Euro sind zwei Unterschriften erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 19.01.2026 in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung können durch Vorstandbeschluss erfolgen. Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

Lübeck, 29.01.2026